Gultig nur fur blau markierte Grundshidse 1379/14 1356 1373/2 1372/13 In den Bereichen, die nicht grafisch verändert wurden, 1373/3 gelten die grafischen Darstellungen des am 28.02.1992 135716/ 1367/5 1366 1367/4 122 1367/3 1240/7 1365 1369 1240/8

GRAFISCHE FESTSETZUNGEN

Es gelten weiterhin die nicht geänderten grafischen und Lextlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes vom 28.02.1992, angefertigt vom Architektur- und Ingenierbürg Fritz Fismann BdB.

Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes vom 28.02 1992

neuer Geitungsberei

Baugrenze gem. § 23 BauNVO; innerhalb sind Haupt-, Nebengebäude und Garagen zulässig. Die Abstandsflächen sind gem. Art. 6 BayBO einzuhalten.

Mit Leitungsrecht zu Belästende Flächen gem. § 9 Abs. 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den FL-Nr 1373/7, /8 und /9 ist die Drehung der Firstrichtung um 90° zuläßig

For das GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET

Doppelhäuser sind mit folgenden Festsetzungen zulässig

-Gesamtlänge der Doppelhäuser max. 16m.

- Mindestgrundstücksgröße 350m² (Toleranz 3%).

- ie Doppelhaushälfte müssen zwei Stellplätze zur Verfügung s

-Stellplotzzufahrten dürfen generell (nuch bei Finzelhäusern) nicht versiegeit werden

-Dach- und Oberflächenwasser sind vor Einteltung in den Kanal in einer Zisterne zwischenzuspeichern.

Reihenhäuser sind nicht zulässig

Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist nur zulässig, wenn die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung (43°-51°), Kniestock (bis 0,50m), Grundflächenzehl (0,3), und Geschofflichenzehl (0,5)einzehalten werden.

Carports sind nur mit Salteidächern zulässig.

HINWEISE

vorgeschlagene Stellung der Häuser

VERFAHREN

Die Bebauungsplanänderung gem § 13 BauGB — vereinfachte Anderung — wurde om 15.06.1994 durch Beschluß der Gemeindevertretung eingeleitet.

1 9. Mai 1994

Mayer Bürgermeister



Den <u>Eigentümern der von den Anderungen und Ergänzungen betroffenen Grundstücken</u> und den von den <u>Anderungen und Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange</u> ist mit Schreiben vom 21.11:1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahmen sind als Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauCB behandelt worden.

Effetrich 19. Mai 1995

May 1995



Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung am 27.03.1995 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

CHalling 19, Met 199

Margel 1. Burgermeister



Der Bebauungsplan Althof II (Änderung) wurde dem Landratsamt angezeigt. Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

> Landratsamt Forchheim Forchheim, den 25.04.1995

> > Thiel, Regierungsdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung liegt zu jedermanns Einsicht in der VG Effeltrich bereit. Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Effeitrich

Mai get



Beilage 1

Bebauungsplan "ALTHOF II"

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

| MoBetab | 1:1000 | Bearb | D. Müller | gez | D. Müller | Buttgroße | 0.765 * 0.45 | Zeichnangsmanze | A1MMU7LA | Projekting | 330.08 |

Bowher /Uniternelyme

(Ort. Outson)



Will igeneurgesellschaft intbliinenwisse wag 21 90:55: Kalchreufti/Nbg Helon (0911) 456:88-0 HAMILLA